

Die durch Hagelschlag beschädigten Lichtkuppeln wurden zunächst mit Klebeband provisorisch abgedichtet.

Fotos: Wöbken

SERIE SACHVERSTÄNDIGE

Claus Wöbken

Dachdeckermeister Claus Wöbken ist personenzertifizierter Sachverständiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2003 für das Dachdeckerhandwerk. Er führt ein Sachverständigen- und Planungsbüro in Köln.

Rote Karte für Kuppel-Huckepack

Anstatt die vom Hagelschlag beschädigten Lichtkuppeln gegen baugleiche auszutauschen, montierte der Handwerker Lichtkuppeln eines Fremdherstellers im Huckepackverfahren. Eine unglückliche Entscheidung mit kostspieligen Folgen.

Anfang Juli 2015 zog ein kräftiges Unwetter über das Bergische Land in Nordrhein-Westfalen. Hühnereigroße Hagelkörner fielen vom Himmel und zerstörten in vielen Gegenden gleichermaßen Ziegeldächer wie Flachdächer mit allem, was dazu gehört. So wurde in diesem Fall das Gros der Oberschalen von RWA-Lichtkuppeln im Flachdach eines Industriegebäudes zerstört. Da es sich um dreischalige Lichtkuppeln handelte, blieb die untere Schale weitestgehend davon unberührt, sodass die obere und teils die zweite Schale von oben beschädigt wurden.

Die Lichtkuppeln hätten infolgedessen gegen neue dreischalige Lichtkuppeln ausgetauscht werden müssen.

Die Situation

Da die Versicherungsgesellschaft, bei der das Gebäude versichert ist, den Schaden regulieren sollte, wurde bei der Größenordnung der zu erwartenden Schadenssumme ein Sachverständiger des Dachdeckerhandwerks mit der Begutachtung des Schadens sowie der Ermittlung der Schadenssumme bzw. der Prüfung des vorliegenden Angebots der

Bedachungsfirma beauftragt. Zunächst fiel auf, dass im Angebot des Dachdeckers zweischalige Lichtkuppeln ohne Angabe des Herstellers angeboten worden waren. Nach Rücksprache mit dem Bedachungsunternehmer versicherte dieser, dass dreischalige Lichtkuppeln eingebaut würden. Der Sachverständige ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass wiederum die gleichen vorhandenen Lichtkuppeln des gleichen Lichtkuppelherstellers eingebaut würden, sozusagen ein Austausch eins zu eins stattfände; zumal es sich dort um eine



Auf die vorhandenen beschädigten Lichtkuppeln montierten die Handwerker neue zweischalige Lichtkuppeln.

RWA-Anlage handelte. Erst später rückte der Dachdecker damit heraus, dass er plante, Lichtkuppeln eines Fremdanbieters einbauen zu wollen. Was der Sachverständige nicht wusste: Noch vor Abgabe seines Gutachtens und somit vor einer Freigabe wurden die Lichtkuppeln ausgetauscht. Aufgrund der Widersprüche war ein zweiter Besichtigungstermin somit unerlässlich, um zu prüfen, was nun wirklich eingebaut worden war.

Die Analyse

Die eingebauten Lichtkuppeln des Fremdherstellers sahen oberflächlich betrachtet gut aus, was natürlich nichts über die Funktion, die Beschaffenheit sowie die Zulässigkeit in Verbindung mit der RWA-Anlage aussagte. Nachdem die Lichtkuppeln zwecks genauerer Untersuchung geöffnet wurden, war ersichtlich, was es mit den Widersprüchen hinsichtlich der im Angebot aufgeführten zweischaligen Lichtkuppeln und der laut Aussage des Bedachungsunternehmers eingebauten dreischaligen Lichtkuppeln auf sich hatte. Letztendlich traf beides zu. Es waren wie im Angebot aufgeführt zweischalige Lichtkuppeln eingebaut worden, wobei insgesamt drei Schalen vorhanden waren. Die Lösung des Rätsels war einfach! Anstatt die dreischaligen Lichtkuppeln gegen gleichwertige auszutauschen, wurden sie belassen, wobei lediglich die zwei oberen Schalen herausgeschnitten und auf die alten Lichtkuppeln zweischalige Lichtkuppeln des Fremdherstellers sozusagen im Huckepackverfahren montiert wurden. Dies hatte der Bedachungsunternehmer bis zuletzt verschwiegen. Die neuen Lichtkuppeln waren mit Haltern und Schrauben am Rahmen der alten Lichtkuppeln befestigt worden. Die Schadenbeseitigung hätte allerdings in der Form erfolgen müssen, als dass die

Die aktuellen Regeln für Dachdeckungsarbeiten



Ausgabe 01/2016

Die Taschenbuchausgabe „Regeln für Dachdeckungen“ enthält die Grundregel sowie alle Fachregeln, Hinweise, Merkblätter und Produktdatenblätter, die Sie bei Dachdeckungsarbeiten beachten müssen. Der Inhalt der vorliegenden Regelwerksteile entspricht dem Stand des Regelwerks Januar 2016.

Was ist neu in der Ausgabe 01/2016?

- Fachregel für Dachdeckungen mit Schiefer, Stand Januar 2016
- Hinweise Holz und Holzwerkstoffe, Stand Januar 2015
- Merkblatt Wärmeschutz bei Dach und Wand, Stand April 2015
- Merkblatt Einbauteile bei Dachdeckungen, Stand Juli 2013
- Produktdatenblatt Schiefer, Februar 2016
- Übersicht der Normen im Arbeitsgebiet des Dachdeckerhandwerks, Stand November 2015



Online bestellen unter:
www.baufachmedien.de

Direkt bestellen! Per Fax: 0221 5497-130

bau fachmedien.de
DER ONLINE-SHOP FÜR BAUPROFIS

Telefax: 0221 5497-130 • Telefon: 0221 5497-120 • service@rudolf-mueller.de

Expl.	Best.-Nr.	Titel	Preis
	03399	Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regeln für Dachdeckungen. Ausgabe 01/2016	€ 59,-/ € 49,-*

* Vorzugspreis für ZVDH-Mitgliedsbetriebe

Preisrrtum und -änderung vorbehalten. Preis inkl. MwSt. zzgl. Versand. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, siehe www.rudolf-mueller.de/agb. Angaben gemäß DL-InfoV siehe www.rudolf-mueller.de/impressum.

Geschäftsadresse

Name/Vorname des Firmenansprechpartners _____ Firma _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Geschäftstelefon/Geschäfts-Fax _____ Geschäfts-E-Mail _____

Alle gefetteten Angaben sind Pflichtangaben.

Ich bin damit einverstanden, dass mich die Unternehmen der Rudolf Müller Mediengruppe per Telefax und Telefon über ihre Zeitschriften, Bücher, CD-ROM/DVD, Online-Dienste und Veranstaltungen informieren. (bitte ankreuzen)

Hinweise zum Datenschutz: Sofern Sie uns keine weitergehende Einwilligung erteilen, werden wir Ihre persönlichen Daten verarbeiten und nutzen, um Ihre Bestellung abzuwickeln, Sie per Post und per E-Mail über unsere Fachmedienangebote sowie die anderen Unternehmen der Rudolf Müller Mediengruppe zu informieren. Der Verwendung und Übermittlung Ihrer Daten für Werbezwecke können Sie per Post an Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Stolberger Str. 84, 50933 Köln oder per E-Mail an service@rudolf-mueller.de jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dadurch entstehen Ihnen ausschließlich Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Datum, Unterschrift _____

175
JAHRE
Rudolf Müller Mediengruppe

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Postfach 41 09 49 · 50869 Köln
Telefon 0221 5497-120
Fax 0221 5497-130
service@rudolf-mueller.de
www.rudolf-mueller.de



Im geöffneten Zustand der Lichtkuppel wird deutlich, wie die neue Lichtkuppel am Rahmen der alten Lichtkuppel mit Halter und Schrauben befestigt wurde (siehe Einklinker).



beschädigten Lichtkuppeln für Rauchabzug gegen neue und gleiche Lichtkuppeln des ursprünglichen Lichtkuppelherstellers ausgetauscht worden wären, da ansonsten die Zulassung des gesamten Systems nach EN 12101 nichtig werden würde. Mit der Veränderung der Lichtkuppeln mit Rauchabzug erlosch somit die Zertifizierung nach DIN EN 12101, dort vorgenommen durch das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, da Veränderungen ohne Beteiligung der Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden. Dadurch galten die im EG-Konformitätszertifikat aufgeführten Klassifizierungen für das Bauprodukt nicht mehr. Allerdings hätte sich eine Beteiligung der Zertifizierungsstelle in diesem Fall finanziell nicht gelohnt, da die Prüfungen auf Windsoglast, Schneelast, Brandschutz et cetera ein Mehrfaches an Kosten mit sich gebracht hätte, als der Einbau der systemkonformen Lichtkuppeln.

Die Lösung

Die Konsequenzen dieser dort vorgenommenen Improvisation mit Lichtkuppeln eines Fremdherstellers waren der sofortige Verlust der Zulassung nach DIN EN 12101 für die Lichtkuppeln mit Rauchabzug mit allen daraus resultierenden Nachteilen. Die Nachteile können sein, dass beispielsweise die Baugenehmigung durch das Bauordnungsamt nicht mehr aufrechterhalten bleibt und sich der Gebäudeversicherungsschutz aufgrund größerer Gefahren erhöht. Ferner müsste unter Umständen ein neues Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Die ausführende Bedachungsfirma hatte sich auf die Beratung des Lichtkuppelherstellers verlassen, der zum Besten gab, dass es kein Problem sei, auf die vorhandenen Lichtkuppeln bei entsprechender Vorarbeit neue, nicht systemkonforme Lichtkuppeln zu

montieren. In diesem Zusammenhang kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass die Verantwortung beim Bedachungsunternehmer liegt, der automatisch zum Fachplaner wird, wenn kein externer Planer eingeschaltet ist. Selbst wenn ein Planer eingeschaltet gewesen wäre, hätte der Bedachungsunternehmer wissen müssen, dass man nicht ohne Weiteres Veränderungen an Lichtkuppeln mit Rauchabzugsfunktion vornehmen kann. Er hätte sofort Bedenken gegen die Ausführung anmelden müssen. Um eine uneingeschränkte und langfristige Funktionalität sowie die Zulassung der Lichtkuppeln mit Rauchabzug zurückzugewinnen, war der Rückbau der improvisierten Maßnahme und der anschließende Einbau von systemkonformen dreischaligen Lichtkuppeln der „Errichterfirma“ (Firma Essmann) unumgänglich. //

Anzeige



**Einstecken,
anschießen,
fertig!**

Der Dichtlippen-
Gully für die
Dachsanierung

www.dach24.com

Suchbegriffe online: www.ddh.de

Lichtkuppeln

Sachverständige/r

Tageslicht

Hagelschaden



SANIERUNGSPREIS DACH 16

Steildach

**BEWERBUNGSFRIST
BIS 30.04.2016
VERLÄNGERT!**

16



AN DIE TASTEN – FERTIG – LOS!

Jetzt wird es Zeit. Mitmachen und gewinnen!

Ein paar Klicks, ein paar Fotos und schon können Sie unser Gewinner sein. Nehmen Sie die Chance wahr und machen Sie mit beim Sanierungspreis 16.

Infos und alles Weitere auf Sanierungspreis.de

Sponsoren Kategorie Steildach:

